

**Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Landschaftsbestandteiles
"Kahlaue zwischen Alzenau und Kahl am Main",
Gemarkung Alzenau und Kahl am Main, Landkreis Aschaffenburg**

Aufgrund von Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24. August 1984 Nr. 820-8632.00-37/84 genehmigte

Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die sich von Kahl am Main in nordöstlicher Richtung bis zur Bundesautobahn Aschaffenburg-Gießen (BAB 45) erstreckenden Kahlwiesen in den Gemarkungen Alzenau und Kahl am Main werden in den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von 52 ha und erhält die Bezeichnung **"Kahlaue zwischen Alzenau und Kahl am Main"**.
- (3) Lage und Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 2 500 grün eingetragen, die beim Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde, bei der Gemeinde Kahl am Main und der Stadt Alzenau niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2 500.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Gebietes als Landschaftsbestandteil ist es, das parkartige Landschaftsbild, das durch Silberweiden und Erlen geprägt wird, und der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt den Lebensraum zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, das in § 1 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet ohne Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde (§ 5) zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ferner ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg als unterer Naturschutzbehörde (§ 5) Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des einstweilig sichergestellten Landschaftsbestandteiles führen können. So ist es vor allem verboten:
 1. die Nutzung der vorhandenen Wiesenflächen als Mähwiesen zu verändern,
 2. vorhandene Bäume zu beseitigen,
 3. die vorhandenen Wiesenflächen umzubrechen,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie deren Zu- und Ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
 5. vorhandene, kleinflächige Wasserstellen oder nur zeitweise mit Wasser gefüllte Vertiefungen (Grabenfeuchtstellen, Lachen, Pfützen oder Oberflächennaßstellen) zu beeinflussen, zu verändern oder zu zerstören,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dieser keiner Baugenehmigung bedarf,
 8. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 9. Draht oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen,
 10. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 11. die Pflanzen- und Tierwelt durch Einbringen oder Aussetzen von standortfremden Arten zu verfälschen oder nachteilig zu beeinflussen,

12. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 13. Brut- und Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 15. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
 16. außerhalb von öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr,
 17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG)
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG).
- (4) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg vom 24. August 1978 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 28. August 1978 Nr. 34) i. d. F. der Verordnung vom 18. März 1980 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 27. März 1980 Nr. 12) bleibt von dieser Verordnung unberührt. Durch die einstweilige Sicherstellung getroffene Regelungen gehen dieser Landschaftsschutzverordnung vor.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. eine Nutzung der vorhandenen Wiesenflächen als Mähwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
3. der Bestand und die Benutzung von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung mit Genehmigung oder Zustimmung des Landratsamtes Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des einstweilig sichergestellten Gebietes notwendigen und vom Landratsamt Aschaffenburg als unterer Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken der einstweiligen Sicherstellung vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften des § 3 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gelten Art. 6 a Abs. 3 und 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung einem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach §§ 3 und 5 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kahlaue zwischen Alzenau und Kahl am Main" (endgültige Unterschutzstellung), spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten, außer Kraft. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ihre Gültigkeit um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aschaffenburg, 3. September 1984
Landratsamt

gez.

Roland Eller
Landrat

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsbestandteiles Kahlaue zulachen Alzenau und Kahl am Main". Gemarkungen Alzenau und Kahl am Main. Landkreis Aschaffenburg. vom 3. September 1984

Grenzbeschreibung:

Die Grenzen des in § 1 der Verordnung einstweilig sichergestellten Landschaftsbestandteiles verlaufen wie folgt:

Schnittpunkt des westlichen Böschungsfußes der BAB A 45 (westliche Grenze des Eigentums der Bundesrepublik Deutschland) mit der Südgrenze der Kahl in der Gemarkung Alzenau - in südwestlicher Richtung (= Fließrichtung) entlang der ausgemarkten südlichen Grundstücksgrenze der Kahl, über die Gemarkungsgrenze Alzenau hinaus und auf der Gemarkung Kahl bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 740 der Gemarkung Kahl (etwa auf Höhe Sandmühle), in östlicher Richtung weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 740, Gemarkung Kahl. Von der Südostecke dieses Grundstücks entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 740, 741 und 742 bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 743, Gemarkung Kahl, von hier aus entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 880 - 868, Gemarkung Kahl, bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 868, Gemarkung Kahl. Sodann in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 839, Gemarkung Kahl, bis zum südlichsten Grenzstein des Grundstücks Fl.Nr. 840, Gemarkung Kahl. In östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 867/4, 3, 2, 1, Gemarkung Kahl, bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 868, Gemarkung Kahl, dann in südöstlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 774, Gemarkung Kahl, bis zur Gemarkungsgrenze Kahl-Wasserlos. Entlang dieser Gemarkungsgrenze, zunächst in nordöstlicher, dann in südöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 9136, Gemarkung Wasserlos. Dann entlang der nördlichen Grenze des Prischobweges in nordöstlicher Richtung bis zur südöstlichen Grundstücksecke Fl.Nr. 8447, Gemarkung Alzenau, von dort in nordöstlicher Richtung entlang des Böschungsfußes des Prischobweges (Auffahrt zur Autobahnüberführung) bis zur westlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 8449, Gemarkung Alzenau, dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zu der nordwestlichen Ecke dieses Grundstückes. Von hier aus in nordöstlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 8449 - 8462, Gemarkung Alzenau, bis zum nördlichsten Grenzstein des Grundstücks Fl.Nr. 8462. Von hier aus entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 8463 - 8464 und 8466 - 8474, Gemarkung Alzenau. Dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 7837, Gemarkung Alzenau, in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 7794, Gemarkung Alzenau, bis zum Schnittpunkt mit dem Böschungsfuß der BAB 45. Dann in nördlicher Richtung entlang des Böschungsfußes bis zum Ausgangspunkt.

Anmerkung:

Bei dem von der Rechtsverordnung erfassten Bereich handelt es sich um den überwiegenden Teil der Wiesenflächen westlich der Bundesautobahn und nördlich des Prischowweges bis zur Kahl.